

Satzung

des

Imkervereins Bad Soden am Taunus und Umgebung gegr. 1866 e. V.

Satzung vom 11.01.2018 mit Nachtrag vom 8.3.2018
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein am 06.04.2018
Registerblatt VR 945

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Imkerverein Bad Soden am Taunus und Umgebung, gegr. 1866 e. V.** Er hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus. Die Adresse des Vereins ist identisch mit der des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) durch die Haltung der Honigbiene. Die weiträumige Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung dieser Pflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung des Artenreichtums in der Pflanzenwelt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in Abs. 2-4 genannten Maßnahmen.
2. Der Verein unterstützt seine Mitglieder in Lehr- und Vortragsveranstaltungen durch z. B. Lehrbeauftragte des Landesverbandes, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand. Er betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
3. Der Verein arbeitet auf dem Gebiet des Naturschutzes eng mit anderen Vereinen und Interessengruppen zusammen.
4. Durch öffentliche Vortragsveranstaltungen wird der Bevölkerung die ökologische Bedeutung der Biene im Haushalt der Natur näher gebracht.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Angemessene Vergütungen an Vorstandsmitglieder bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, angemessene Vergütungen an sonstige Personen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten möglich.
 - durch Tod des Mitgliedes.
 - durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) wenn es trotz schriftlicher Erinnerung und nachfolgender Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens 2 Monate verstrichen sind.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Dieser ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig und unanfechtbar in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Sie werden im Regelfall durch Bankeinzug abgebucht. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag entscheiden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hinzu kommen Jahresumlagen an Dritte, z. B. an den Landesverband Hessischer Imker e. V. und an den Deutschen Imkerbund e V. Fördernde Mitglieder zahlen nur den Vereinsbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in jeder Weise nach Kräften zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen.
Wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe eines Zweckes verlangt, ist zeitnah eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Dabei ist sicher zu stellen, dass allen Mitgliedern die Einladung in geeigneter Form fristgerecht zugeht.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Anträge mit besonderer Aktualität können während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung im Vorstand, in der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Über die Zulassung der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ausschließliche Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung ist:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.
 - Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer. Es wird jährlich 1 Kassenprüfer für 2 Jahre bestellt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - Festlegung des Finanzrahmens, über den der Vorstand bzw. der 1. Vorsitzende im Einzelfall entscheiden kann. Anschaffungen und Ausgaben darüber hinaus sind immer durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
 - Beschlussfassung über eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Zwecke oder Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Datum der Einladung, Ort und Zeit der Versammlung, Tagesordnung, Zahl der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste), Anträge und gefasste Beschlüsse

sowie Ergebnisse von Wahlen enthalten muss.

Bei Satzungsänderungsbeschlüssen ist der genaue Wortlaut festzuhalten.
Die Niederschrift muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zuzuleiten. Über die Annahme der Niederschrift wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit abgestimmt.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies nicht ablehnt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Juristische Personen, die Vereinsmitglied sind, haben jeweils nur eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 75 v. H. aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 80 v. H. der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9

Wahlen

1. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen.
2. Für jedes Vorstandsamt ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.
3. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Ansonsten erfolgt die Wahl und Auszählung der Stimmen über Handzeichen.

4. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - bis zu 3 aufgabenbezogene Beisitzer
2. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.
5. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten. Diese Regelung gilt auch für das Innenverhältnis. Der zweite Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
7. Den Mitgliedern des Vorstandes werden angemessene Sachaufwendungen für ihre Tätigkeit auf Nachweis erstattet.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Festlegung der Arbeitsbereiche der Beisitzer.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - Entscheidung über finanzielle Aufwendungen für Einzelmaßnahmen innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Finanzrahmens.
 - Beschlussfassung über angemessene Vergütungen an Dritte.
 - Durchführung von öffentlichen Informations- und Vortragsveranstaltungen.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

3. Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.
4. Der Vorstand hat das Recht, zu speziellen Themen und Beratungen auch sachkundige Personen in die Vorstandssitzung zu laden, die nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladungsfrist sollte mindestens fünf Kalendertage betragen.
2. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.
3. Die Vorstandssitzungen sind nicht vereinsöffentlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches auf Nachfrage der Mitglieder eingesehen werden kann.

§ 13 Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung der Vereinszwecke.
4. Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigen Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter der Stadt zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist dem Magistrat/der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.1.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorherige Satzung vom 10.04.1997 mit Änderungen vom 09.04.1998 und 12.03.2015 wird aufgehoben.

Bad Soden am Taunus, den 8. März 2018

Unterschriften Vorstand und drei weitere Mitglieder:

Vorsitzender: -----
Guido Henrich

2.Vorsitzender -----
Roman Eckendorf

Schriftführer -----
Hans Peter Bottor

Kassenwart -----
Marianne Nelson

Mitglied 1 -----

Mitglied 2 -----

Mitglied 3 -----